

Information der Geschäftsführung

Umgang mit wichtigen Personalfragen in Folge der Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

durch das Andauern der SARS-CoV-2 Pandemie und die dynamische Anpassung von Maßnahmen zur Eindämmung der gesundheitlichen Risiken durch die Gesundheitsämter und Behörden haben wir die Regelungen zu wichtigen Personalfragen aktualisiert:

Maßnahmen bei Anzeichen von Symptomen bei Mitarbeitern/innen

1. Bei Anzeichen von corona-typischen Symptomen hat der/die Mitarbeiter/in zunächst der Arbeit fernzubleiben und sich im üblichen Verfahren bei der Einrichtungs-/Dienststellenleitung krank zu melden.
2. Sofern eine SARS-CoV-2 Infektion ärztlich bestätigt wird oder ein PCR- bzw. POC-Antigen-Test positiv erfolgt ist, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren, damit dieser Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft und Klienten ergreifen kann.
3. Wird aufgrund keiner oder schwacher Corona-Symptome keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausgestellt, so ist der Einrichtungs-/Dienststellenleitung der Absonderungsbescheid des Gesundheitsamtes oder ein von der pw° erstellter Quarantänenachweis vorzulegen.

Maßnahmen bei Absonderungsanordnung durch das Gesundheitsamt/gem. hessischer Landesverordnung

1. Hat das Gesundheitsamt den/die Mitarbeiter/in als mögliche Kontaktperson identifiziert und eine Absonderung angeordnet, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren und die Absonderungsanordnung in Kopie einzureichen.
2. Sind Mitarbeitende aufgrund der hessischen Landesverordnung in Absonderung, da im gleichen Hausstand eine positiv getestete Person lebt, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren.
3. Für die Dauer der Absonderung erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge, die durch die Verdienstausfallentschädigung gem. § 56ff. IfSG sichergestellt werden kann.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen

1. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen bzw. Dienststellen, die mit einer infizierten/erkrankten Person Kontakt hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I), werden umgehend unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, bis das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt ist.
2. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen bzw. Dienststellen, die nach Anordnung des

Gesundheitsamtes oder gem. der hessischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in häuslicher Absonderung verbleiben müssen und die nicht erkrankt/infiziert sind, werden unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende der Absonderung freigestellt, die durch die Verdienstaufschädigung gem. § 56ff. IfSG sichergestellt werden kann.

Maßnahmen bei Verdachtsfällen (keine eingetretene Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt, keine Symptome)

1. In allen Verdachtsfällen können sich Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen bzw. Dienststellen umgehend testen lassen.
2. Die Schnell-Testung kann von befugten Mitarbeitenden der pw^o vorgenommen werden. Die Absprachen hierzu sind mit der Einrichtungsleitung zu treffen. Die Kosten für die **Schnell-Testung** werden vom Arbeitgeber übernommen
3. Wenn durch die Testung **eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt** wird, haben gem. HMSI die Getesteten umgehend das Gesundheitsamt und den Arbeitgeber zu informieren.
4. Wenn durch die Testung **keine SARS-CoV-2-Infektion** bestätigt wird, endet die Freistellung.

Maßnahmen für Reiserückkehrer

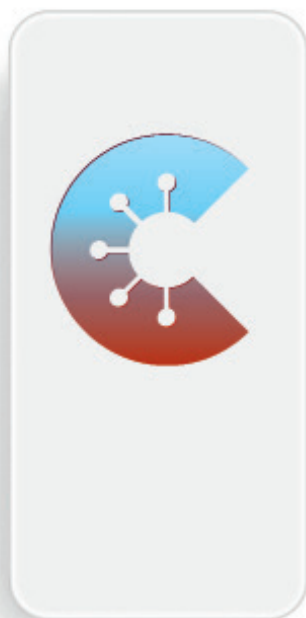
Gemäß der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.11.2020 in der Fassung vom 01.12.2020 sind Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen **Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen** vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Abs. 5 der gleichen Verordnung aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (Quarantäne).

Die Absonderung von Reiserückkehrern begründet jedoch keine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge, zudem gibt es keinen Anspruch auf Verdienstaufschädigung gem. § 56ff. IfSG.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schadt und Thomas Schmitter
Geschäftsführer



DIE CORONA-WARN-APP:

**SCHÜTZT ALLE,
DIE IHNEN
WICHTIG SIND.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Sie wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

Sie haben die Information erhalten, dass Sie positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden. Hieraus ergeben sich für Sie unmittelbare Konsequenzen und Pflichten. Dies gilt sowohl für einen positiven PCR-, als auch einen positiven Antigen-Test.

Ihre Pflichten:

- Begeben Sie sich ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt **sofort** und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Dort müssen Sie sich für **14 Tage** absondern, das heißt **ständig** dort **aufhalten**, Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen.
- Sie müssen umgehend das für Sie zuständige **Gesundheitsamt informieren**. Kontaktdaten ihres jeweiligen Gesundheitsamt finden Sie hier: <http://tools.rki.de>
- Am besten **informieren** Sie ebenfalls Ihre **Kontaktpersonen** und Ihren **Arbeitgeber** über den Erhalt eines positiven Testergebnisses.
- Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses typische **Symptome** einer **SARS-CoV-2 Infektion** bemerken (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, etc.), melden Sie sich umgehend bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt und kontaktieren telefonisch Ihren Hausarzt.
- **Auch** alle anderen **Personen**, die in Ihrem **Haushalt** leben, müssen sich gleichermaßen absondern.
- Diese Haushaltsquarantäne gilt nicht für Personen, die in den letzten drei Monaten bereits selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.
- Ein Verstoß gegen die Quarantäne-Verpflichtung kann mit einem **Bußgeld bis 25.000 EUR** belegt werden. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>